

Das Bearbeitungsrecht in der Lizenz CC BY 3.0-DE – Anmerkung zu Friedt/Luckhardt, »Open Data: Zukunftsorientierte Bereitstellung von amtlichen Geodaten im Land Berlin« (zfv 5/2014, S. 269–277)

Tobias Grüterich

Der o. g. Beitrag geht u. a. auf diverse Lizenzen ein, mit denen Geodaten als Open Data bereitgestellt werden können. Im Kapitel 4.4.1 untersuchen die Autoren die 2008 publizierte Lizenz CC BY 3.0-DE. Diese schnitt im Vergleich zu anderen eher schlecht ab. Wesentliche Ursache ist ein Interpretationsfehler, der den Autoren an folgender Stelle leider unterlief: »Kritisch anzumerken ist, dass die Lizenz ... lediglich »Abwandlungen (Veränderungen) zulässt, die die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes nicht verblasen lassen«. Darüber hinausgehende umfangreiche Änderungen sind nicht zulässig. Diese Beschränkung der Weiterverarbeitung ... steht auch im Widerspruch zu den Open Data-Prinzipien.« Ein solcher Befund überrascht. Immerhin ist die Creative Commons Organisation (CC) einer der Vorreiter im Bereich Open Data. Zudem stehen viele Inhalte des Portals »Berlin Open Data« unter der so kritisierten Lizenz (<http://daten.berlin.de/nutzungsbedingungen>).

Grundsätzlich fußen die CC-Lizenzen auf dem Urheberrecht. Dieses verschafft u. a. den Rechteinhabern Ausschließlichkeitsrechte. Beispielsweise kann eine bereitstellende Behörde gemäß §§ 23 S. 1, 31 Abs. 3 UrhG darüber entscheiden, welcher Nutzer zu welchen Bedingungen die von ihm selbst geschaffenen »Bearbeitungen« (über § 3 UrhG geschützt) oder »anderen Umgestaltungen« (nicht eigenständig schutzfähig) verbreiten darf. Im Folgenden ist der Einfachheit halber nur von »Bearbeitungen« die Rede. Grundsätzlich gestattet ist die Weiterverbreitung durch den Bearbeiter, wenn ihm das originale Werk nur als Anregung diene, so dass die Regelung der freien Benutzung in § 24 Abs. 1 UrhG greift. Dies ist z. B. für stilistische Nachahmungen anerkannt oder für Musikwerke, die auf einem Roman beruhen. Hier ist die Vorlage in der Bearbeitung nicht mehr zu erkennen und somit also verblasst. Aus diesem Grund darf die Bearbeitung verbreitet werden, ohne dass die Zustimmung des Rechteinhabers des Originals eingeholt werden muss. Als Bearbeitungen, deren Weiterverbreitung hingegen zustimmungsbedürftig ist, gelten Gemäldekopien, Übersetzungen, die Verwendung von Musikstücken als Handyklingeltöne oder auch die im Beitrag genannte Änderung der Farbgebung bei visualisierten Geodaten. In all diesen Fällen bleibt der originale Schutzgegenstand jeweils noch gut erkennbar, er verblasst also nicht. Daher berührt die Verbreitung solcher Bearbeitungen das Verwertungsrecht des Rechteinhabers der jeweils »hindurchschimmernden« Vorlage.

Vor diesem Hintergrund definiert die Lizenz CC BY 3.0-DE eine »Abwandlung« wie folgt: »Ergebnis jeglicher Art von

Veränderung des Schutzgegenstandes, solange die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes darin nicht verblasen...« Dies zielt auf § 23 UrhG. Und weiter: »Nicht als Abwandlung des Schutzgegenstandes gelten ... die freie Benutzung des Schutzgegenstandes.« Handlungen, die aufgrund § 24 Abs. 1 UrhG ohnehin erlaubt sind, werden also von der Lizenz nicht eingeschränkt und auch bewusst in keiner Weise geregelt.

Im Ergebnis räumt CC BY 3.0-DE umfassende Bearbeitungsrechte, genauer: umfassende Bearbeitungsverbreitungsrechte ein.

Literatur

CC-Lizenztextlesung – Juristen und Pädagogen erklären die Creative Commons Lizenzen, Podiumsdiskussion mit Dr. Till Kreutzer, John H. Weitzmann und Kristin Narr am 2. September 2014 in Berlin, <http://pb21.de/2014/08/cc-lizenztextlesung-juristen-und-paedagogen-erklaren-die-creative-commons-lizenzen> (im Video ab 27:55 min zum Begriff des »Verblässens« bei Abwandlungen).

Anschrift des Autors

Tobias Grüterich
Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt
Abteilung 62-2 – Bereitstellung von Geoinformationen, Verwaltung
Auf dem Hüls 5, 40822 Mettmann
tobias.grueterich@kreis-mettmann.de

Erwiderung zu »Das Bearbeitungsrecht in der Lizenz CC BY 3.0-DE – Anmerkung zu Friedt/Luckhardt, »Open Data: Zukunftsorientierte Bereitstellung von amtlichen Geodaten im Land Berlin«

Michael Friedt und Thomas Luckhardt

Kernpunkt unseres Beitrages ist die Umsetzung von Open Data durch den Fachbereich Geoinformation der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Land Berlin. Die Anmerkungen von Grüterich zur Lizenz CC BY 3.0-DE sowie zum Urheberrecht thematisieren lediglich einen Nebenaspekt. Eine Lizenzlesung (Quelle s. Anmerkung Grüterich), in der in über zwei Stunden nicht einmal die Hälfte des Lizenztextes einer CC-Lizenzvariante besprochen wird, bestätigt uns in der Wahl der leicht verständlichen GeonutzV des Bundes als Grundlage für die Nutzungsbestimmungen (von amtlichen Geodaten) im Land Berlin.

Anschrift der Autoren

Dipl.-Ing. Michael Friedt | Dipl.-Ing. Thomas Luckhardt
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung III – Geoinformation
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
michael.friedt@senstadtum.berlin.de
thomas.luckhardt@senstadtum.berlin.de